

Dienstvereinbarung

zwischen der Schulleitung und dem Schulpersonalrat der Robert-Bosch-Gesamtschule

I. Einsatz der Lehrkräfte

1.1 Die Lehrkräfte der Robert-Bosch-Gesamtschule werden von der Kollegialen Schulleitung nach Absprache mit den Fachbereichs- und Jahrgangseiterinnen oder -leitern unter Berücksichtigung ihrer eigenen Vorstellungen entsprechend ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtungen eingesetzt.

1.2 Abweichungen von der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung für ein Schuljahr (sowohl Mehr- als auch Minderstunden) bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft und sollten im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden. Der Schulpersonalrat ist von der KSL zu informieren.

2. Stundenpläne der Lehrkräfte

2.1 Eine Stunde Unterrichtsverpflichtung von nur einer Stunde am Tag ist zu vermeiden.

2.2 Die Unterrichtsverpflichtung je Tag beträgt höchstens sechs Unterrichtsstunden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur aus zwingenden Gründen und um bis zu höchstens einer Stunde zulässig.

2.3 Im Ganztagsbetrieb hat eine Lehrkraft grundsätzlich Anspruch auf eine 50-minütige Mittagspause im Zeitraum zwischen 12.25 und 14.10 Uhr.

2.4 Für alle Lehrkräfte wird die Mittagspause als Springstunde gezählt. Damit ergibt sich für Vollzeitkräfte eine maximale Springstundenzahl von acht Unterrichtsstunden. Wer auf 18-22 Stunden reduziert hat, darf mit nicht mehr als sechs, wer auf 12-17 Stunden reduziert hat, mit nicht mehr als 4 Springstunden belastet werden.

2.5 Lehrkräfte mit voller Regelstundenzahl haben auf ein Schuljahr bezogen je Woche höchstens an drei Nachmittagen Unterrichtsverpflichtung, Lehrkräfte mit verminderter Stundenzahl entsprechend weniger, es sei denn, sie wünschen eine andere Regelung. Ein unterrichtsfreier Nachmittag beginnt spätestens um 13.15 Uhr. Der Konferenznachmittag ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

2.6 Lehrkräfte, die um die Hälfte der Stunden reduziert haben, erwerben einen Anspruch auf einen unterrichtsfreien Schultag pro Woche: Wer weniger reduziert hat, sollte für einen freien Tag berücksichtigt werden.

2.7 Lehrkräfte, bei denen als Ausnahmefall eine oder mehrere Abweichungen von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.6 unvermeidbar sind, gelten als Härtefälle, deren Stundenpläne im folgenden Schuljahr möglichst vereinbarungskonform erstellt werden. Eine Prioritätenliste erstellt der Schulpersonalrat.

2.8 Besondere Wünsche der Beratungslehrerinnen oder -lehrer bezüglich ihres Stundenplans werden möglichst berücksichtigt.

2.9 Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden soll Rücksicht auf begründete familiäre Pflichten genommen werden. Erörterungen dazu finden rechtzeitig vor der Stundenplanerstellung statt.

3. Aufsichten

3.1 Lehrkräfte mit voller Regelstundenzahl haben in der Regel je Woche eine besonders ausgewiesene Aufsichtspflicht von 2 mal 15 Minuten, Lehrkräfte mit verminderter Stundenzahl entsprechend weniger.

Anpassung September 2010: Bei **Vollzeit** beträgt die Aufsichtspflicht ca. 70 Minuten (entspricht z.B. ca. drei Aufsichten à 20, 25 und 25min). Bei **Teilzeit** wird die Aufsichtspflicht der Reduzierung angepasst.

3.2 Lehrkräfte, die Anwärterinnen und/oder Anwärter oder Referendarinnen und/oder Referendare betreuen, werden durch Wegfall der Pausenaufsichten entlastet.

3.3 Schwangere werden nur nach Absprache und nicht gegen ihren Willen für Aufsichtvertretungen eingesetzt.

3.4 Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf Wunsch von ihrer Aufsichtspflicht nach Ziffer 3.1 befreit.

4. Vertretungsunterricht

4.1 Für Vertretungsunterricht werden zunächst Lehrkräfte eingesetzt, die zur gleichen Zeit Unterrichtsausfall haben.

4.2 Müssen Lehrkräfte über diesen Personenkreis hinaus für Vertretungsunterricht eingesetzt werden, sollen sie möglichst dasselbe Fach und/oder im selben Jahrgang unterrichten. Dabei sind wichtige persönliche und dienstliche Belange der Lehrkräfte

zu berücksichtigen, insbesondere bei verminderter Stundenzahl.

4.3 Referendare und Referendarinnen oder Anwärterinnen und Anwärter werden möglichst nur in Unterrichtsgruppen zur Vertretung eingesetzt, in denen sie auch sonst unterrichten oder hospitieren.

4.4 Dauervertretungen werden von der Schulleitung in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften eingerichtet; der Schulpersonalrat wird informiert.

4.5 Lehrkräfte mit voller Regelstundenzahl dürfen durch Vertretungsunterricht kurzfristig je Woche in der Regel nur mit zwei Stunden über ihre jeweilige Unterrichtsverpflichtung hinaus belastet werden, Lehrkräfte mit verminderter Stundenzahl entsprechend weniger. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft.

4.6 Schwangere werden nur nach Absprache und nicht gegen ihren Willen für Vertretungsunterricht eingesetzt.

4.7 Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf Wunsch nicht in fremden Gruppen für Vertretungsunterricht eingesetzt.

5. Ausgleich von Mehr- und Minderstunden

Mehr- und Minderarbeit wird eins zu eins verrechnet.

5.1 Durch Vertretungsunterricht angefallene Mehrstunden werden von der Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung durch vorübergehende Stundenplanänderungen ausgeglichen oder mit Minderstunden verrechnet.

5.2 Der Ausgleich von aus organisatorischen Gründen nicht erteilten Unterrichtsstunden einigt in der Regel innerhalb von zehn Unterrichtstagen.

5.3 Der Einsatz bei Veranstaltungen, die für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte verbindlich sind (unter anderem Sporttage, Projektstage) orientiert sich an der Unterrichtsverpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen in dem entsprechenden Zeitraum.

5.4 Wandertage und eintägige Exkursionen umfassen mindestens fünf Zeitstunden. Sie werden mit vier Unterrichtsstunden verrechnet.

5.5 Führen Lehrkräfte mehrtägige Schulfahrten durch, gilt je Tag eine Unterrichtsstunde über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung hinaus als erteilt, je Woche höchstens vier Unterrichtsstunden. Es sollen zwei Vollbeschäftigte oder drei Teilzeitbeschäftigte mitfahren, diese Regelung bezieht sich auf die Sekundarstufe I.

Bei Fahrten, die ein Wochenende einschließen und für Schüler verbindlich sind (zum Beispiel

Sommerschule), gilt eine Entlastung von neun Unterrichtsstunden.

Bei anderen Fahrten, die ein Wochenende einschließen, gilt eine Entlastung von sechs Unterrichtsstunden.

5.6 Für Stammgruppenleiterinnen und -leiter des 10. Jahrgangs gilt nach Ausgabe der Abschlusszeugnisse der in diesem Jahrgang ausfallende Unterricht mit zwei Unterrichtsstunden pro Tag als erteilt.

5.7 Bei einem Sprechtag pro Halbjahr gelten Kernzeiten für Teilzeitbeschäftigte entsprechend der Stundenverpflichtung.

5.8 Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.7 sind durch Absprache zwischen der betroffenen Lehrkraft und der Schulleitung einvernehmlich und mit Beteiligung des Schulpersonalrats möglich.

Ergänzung Oktober 2010: Kolleg/innen, die teilzeitbeschäftigt sind, erhalten auf Fahrten einen entsprechend höheren Entlastungsanteil.

6. Besondere Regelungen für die Lehrkräfte der Sekundarstufe II (SII)

6.1 Lehrkräfte, die in der SII unterrichten, erhalten dafür gegebenenfalls Anrechnungsstunden entsprechend den geltenden Beschlüssen.

6.2 Beim Abitur wird Unterrichtsentslastung entsprechend den schriftlich zu fixierenden Regelungen gewährt. Dies wird bedeuten, dass frei werdende Unterrichtszeit nach dem Abitur auch zur Reduzierung der Belastung in der Prüfungszeit verwendet wird.

7. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Dienstvereinbarung gemäß §78 Nds. PersVG tritt am 4.6.2002 in Kraft. Ihre Regelungen gelten im Falle der Kündigung durch Schulleitung oder Schulpersonalrat bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter, jedoch längstens bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Halbjahres. Die Absprache zwischen SPR und KSL vom 10. März 1992 wird aufgehoben.

für die Schulleitung

gez. Hoppmann

4.6.2002

für den Schulpersonalrat

gez. Dolezal

4.6.2002